



Merkblatt zur Durchführung des Berufspraktikums

für die Praktikantinnen und die Einsatzstellen zur Kenntnisnahme

(Zur sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden die weibliche Form genutzt)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 31 f APO-BK, Anlage E vom 26.5.1999 in der jeweils geltenden Fassung gibt für das Berufspraktikum einen genau umgrenzten Ausbildungsauftrag vor, der sich in die Gesamtausbildung einfügt.

1. Allgemeines

Nach bestandener theoretischer Prüfung hat die Absolventin der Fachschule für Heilerziehungspflege ein einjähriges Berufspraktikum (12 Monate) abzuleisten. Das Berufspraktikum kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtags abgeleistet werden. In diesen Fällen dauert es entsprechend länger.

Die erfolgreiche Ableistung des Berufspraktikums ist die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin und darum ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

2. Ziel des Berufspraktikums

Das Ziel des Berufspraktikums ist die **Kooperation** im interdisziplinären Team und das zunehmend **professionelle Arbeiten** im heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeld.

Die Professionalisierung beinhaltet vorrangig die Kompetenzerweiterung hinsichtlich der zu leistenden heilerziehungspflegerischen Arbeit. Das Berufspraktikum bietet die Möglichkeit, diese Prozesse erstmalig in kontinuierlicher Arbeitsrealität umzusetzen, jedoch mit begrenztem Berufsauftrag und eingeschränkter Verantwortung.

Im Prozess der Professionalisierung geht es um Entdecken, Anwenden und Überprüfen heilerziehungspflegerischer Theorie und Praxis. Damit verbunden ist der Entwurf eines Konzeptes der individuellen Berufsrolle.

3. Stellung der Berufspraktikantin

Die Berufspraktikantin befindet sich im letzten Jahr ihrer Ausbildung und ist daher noch Lernende. Zur Ermöglichung eines positiven Lern- und Entwicklungsprozesses ist es deshalb unerlässlich, mit der Praktikantin eine klare Regelung ihres Einsatzbereiches, ihrer Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten zu treffen. Der Berufspraktikantin dürfen keine ausbildungsfremden Aufgaben übertragen werden. Zur Vertretung soll sie nur ausnahmsweise herangezogen werden.

4. Genehmigung der Praktikumsstelle

Die Berufspraktikantin beantragt rechtzeitig bei der Schulleitung die Genehmigung der vorgesehenen Praktikumsstelle als Ausbildungsstelle für das Berufspraktikum mit dem Formular "Antrag auf Genehmigung" und fügt dem Antrag die von der Praktikumsstelle ausgefüllte Erklärung bei.

5. Praktikantenvertrag und Ausbildungsplan (gem. APO-BK)

- a) Die Berufspraktikantin schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag ab. Eine Kopie erhält die Schulleitung.

- b) Die Berufspraktikantin ist nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Praktikantin abzusprechen und mit der Schule abzustimmen ist. Im Ausbildungsplan wird der vorgesehene Einsatz im Lernort Praxis dargestellt.

Unter anderem sind zu berücksichtigen:

- die vorgesehenen Aufgabenbereiche,
- die Praktikantenbegleitung,
- die Rechte und Pflichten,
- die Ausbildungsphasen,
- die Weiterbildungsmöglichkeiten.

6. Arbeit zum Projekt bzw. zum thematischen Schwerpunkt

Innerhalb des Berufspraktikums setzt sich die Praktikantin im Rahmen eines Projektes / eines thematischen Schwerpunkts mit der heilerziehungspflegerischen Praxis vertieft auseinander.

Dieses Projekt / dieser thematische Schwerpunkt erstreckt sich auf methodische Fragen der Umsetzung von heilerziehungspflegerischen Konzepten. Das Thema wird im zweiten Monat des Praktikums von der Praktikantin nach Absprache mit der Praxisanleitung vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung durch die Praxis und durch die Fachschule.

7. Praxisanleitung durch die Einrichtung

Die Praxisanleitung in der Institution liegt in den Händen einer pädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung, die der Fachschule benannt wird.

8. Begleitung durch die Fachschule

Das Berufspraktikum wird von der Fachschule begleitet.
Dies geschieht durch

- 8.1 die zuständige praxisbegleitende Lehrerin in Form von **Praxisberatung** in Kleingruppen, die in regelmäßigen Abständen in der Schule stattfindet.
- 8.2 eine weitere Fachlehrerin in Form von **Beratung zum Projekt / zum thematischen Schwerpunkt**.

Durch die praxisbegleitende Lehrerin und die fachberatende Lehrerin zum Projekt / thematischen Schwerpunkt werden insgesamt fünf **Praxisbesuche** durchgeführt, deren Inhalt Fachgespräche oder Hospitationen mit anschließender Reflexion sind. Terminierte Praxisbesuche können nur abgesagt oder verlegt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird oder die Einrichtung die Notwendigkeit schriftlich bescheinigt.

- 8.3 sechs zweitägige **Seminare** in der Fachschule (siehe Terminplan).

Die o.g. Beratungs- und Seminartermine sind, mit Ausnahme des ersten Termins zur Praxisberatung, nicht im Terminplan enthalten und werden der Praktikantin nach Schuljahresbeginn schnellstmöglich zur Weitergabe an die Praxisstelle mitgeteilt.

Zur Teilnahme an den o.g. Schulveranstaltungen ist die Berufspraktikantin durch die Rechtsbestimmungen verpflichtet.

9. Schriftliche Arbeiten

Erstellung einer Praxismappe

Die Praktikantin führt für die Zeit des Berufspraktikums eine Praxis- sowie eine Projekt- bzw. Schwerpunktmappe und dokumentiert darin ihre relevanten schriftlichen Ausarbeitungen und andere theoretische Fachbeiträge aus ihrem Praxisfeld, die auf Anforderung den Fachlehrerinnen vorzulegen ist.

Mit diesen Berichten / Darstellungen soll sie jeweils

- einen Einblick und Überblick ihrer praktischen Arbeit geben;
- ihr gewähltes Projekt / ihren thematischen Schwerpunkt mit spezifischen Beiträgen und eigenen schriftlichen Ausarbeitungen über die Umsetzung im Praxisalltag vertiefen und dokumentieren;
- die hierzu relevanten Theorien einbeziehen, Situationsanalysen und Planungen erstellen und die Durchführung bewerten.

Vorlagetermine, Umfang der schriftlichen Ausarbeitungen und Weiterbearbeitung in der schulischen Beratung werden von den zuständigen Fachlehrerinnen festgelegt.

10. Leistungsbewertung (gem. APO-BK)

Leistungen im Berufspraktikum werden von den zuständigen Fachlehrerinnen beurteilt.

Beurteilungsgrundlagen sind:

- die Ergebnisse der Praxisbesuche und deren schriftliche Vor- und Nachbereitung,
- eine schriftlich ausgearbeitete Fallanalyse mit Ganzheitlichem Handlungskonzept,
- die projekt- bzw. schwerpunktbezogene Theoriebearbeitung mit mündlichen und schriftlichen Leistungen,
- die aktive Teilnahme an den schulischen Veranstaltungen,
- die Aussagen und das Gutachten der Praxisanleiterin der Praxisstelle.

Aus dem Gutachten, für welches die Bescheinigung und die Kriterien (Anlage) benutzt werden sollen, soll die Weiterentwicklung der Berufspraktikantin im Hinblick auf ihre Professionalisierung deutlich werden. Bedeutsam ist hierbei die Umsetzung der heilerziehungspflegerischen Methoden in die Praxis. Bei dieser Bewertung handelt es sich nicht um ein Zeugnis im arbeitsrechtlichen Sinne. Es soll der Fachschule zusammen mit der "Fehlzeitenbescheinigung" (Anlage) direkt zugestellt werden (Datum siehe Terminplan).

Die Bewertungen werden wie folgt gewichtet:

40%	Bewertung der Praxisbegleitung
30%	Bewertung der Projektarbeit
20%	Gutachten der Praxisstelle
10%	Fallanalyse mit Ganzheitlichem Handlungskonzept

11. Fachpraktische Prüfung

Mit der erfolgreich abgeschlossenen fachpraktischen Prüfung (Kolloquium) erwirbt die Berufspraktikantin die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin. Sie wird nach voller Ableistung des erfolgreichen zwölfmonatigen Berufspraktikums, belegt durch die Abschlussbescheinigung der Einrichtung (Anlage), erteilt.

Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung wird nur erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Zur Zulassung ist die Fehlzeitenbescheinigung der Praxisstelle erforderlich (Anlage).

Die Berufspraktikantin teilt ca. vier Wochen vor dem Kolloquium (Abgabetermin s. Terminplan) der Schulleitung schriftlich einen Themenbereich mit, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll. Der Themenbereich erstreckt sich auf methodische Fragen der Umsetzung von heilerziehungspflegerischen Konzepten.

12. Verkürzungsmöglichkeit

Auf Antrag ist eine Verkürzung des Berufspraktikums bis zu sechs Monaten möglich, wenn die Studierende über die Erbringung der Aufnahmevoraussetzung der Fachschule hinaus

- bereits mindestens drei Jahre in Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Erfolg tätig war
und
- während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes (1. und 2. Ausbildungsjahr) und in der theoretischen Prüfung am Ende des 2. Ausbildungsjahres mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

13. Versäumnisse bei Krankheit

Bei Erkrankung hat die Praktikantin die Einrichtung sofort zu benachrichtigen und ihr Fehlen schriftlich der Fachschule mitzuteilen. Ab dem 4. Fehltag ist der Praxisstelle und der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

Eine Attestpflicht aus den ersten Ausbildungsjahren behält ihre Gültigkeit.

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen erhalten die Einrichtungen mit Anschreiben bei Beginn des Berufspraktikums.

- Anlagen:
1. Terminplan
 2. Formular: Gutachten
 3. Formular: Fehlzeitenbescheinigung
 4. Formular: Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss